

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

(1) Der Name des Vereins lautet „Förderverein des Instituts für Arbeitswissenschaft der RWTH Aachen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in Aachen.

(3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

(4) Der Zweck des Vereins ist das Institut für Arbeitswissenschaft der RWTH Aachen University in dessen Aufgaben der Forschung und Lehre zu unterstützen und darüber hinaus Kontakte in die Industrie und Wissenschaft zu fördern.

(5) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Förderung des wissenschaftlichen Erfahrungs- und Meinungsaustausches, insbesondere zwischen aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter/innen sowie mit anderen in- und ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen,
2. Schaffung und Erhaltung personeller Kontakte für den wissenschaftlichen Erfahrungs- und Meinungsaustausches, insbesondere durch die Organisation und Unterstützung kultureller Veranstaltungen sowie Institutsversammlungen und Ehemaligen-Treffen,
3. Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie Einwerbung und Bereitstellung der dafür nötigen Mittel,
4. Unterstützung von Forschung und Lehre, insbesondere durch Gastvorträge, Exkursionen, Druckzuschüsse, Informations- und Kommunikationsmanagement und -marketing,
5. Unterstützung des Wissenstransfers zwischen Theorie und Praxis und
6. Förderung begabter Studierender oder Mitarbeiter/innen durch Preise und Stipendien.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann auf Antrag in Text- oder Schriftform jede/r Mitarbeiter/in des Instituts für Arbeitswissenschaft der RWTH Aachen University erwerben, welcher den Vereinszweck als berechtigt anerkennt und fördern will. Jedes ordentliche Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit dieses Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Nach Beendigung der aktiven Zeit am Institut für Arbeitswissenschaft der RWTH Aachen University wird der Status der Mitgliedschaft des jeweiligen

Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres automatisch in den Status eines fördernden Mitglieds überführt. Ordentliche Mitglieder erhalten Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Die fördernde Mitgliedschaft im Verein kann auf Antrag in Text- oder Schriftform jede natürliche oder juristische Person erwerben, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennt und fördern will. Fördernde Mitglieder unterstehen der jährlichen Beitragszahlung, deren Höhe und Fälligkeit in der Mitgliederversammlung beschlossen wird, und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet im jeweiligen Einzelfall der Vorstand. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Text- oder Schriftform gegenüber dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres und mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahres.

(3) Ein Mitglied kann auf Antrag von drei ordentlichen Mitgliedern oder des Vorstands jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Diese sind alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt und müssen zum Zeitpunkt der Wahl Mitglieder des Vereins sein.

(3) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
- die Buchführung und den Jahresabschluss,
- die Erstellung des Jahresberichts und
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer/innen,
- die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vorstandes auf Antrag und
- die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch elektronische oder schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

(4) Bei einer Satzungsänderung findet § 33 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Bei der Auflösung des Vereins findet § 41 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

(5) Zu Beginn der Mitglieder Versammlung ist ein/e Schriftführer/in zu bestimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung, welche durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt wird, und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an das Institut für Arbeitswissenschaft der RWTH Aachen University oder dessen Rechtsnachfolger. Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §1 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.

(2) Als Liquidatoren werden die Vorstandsmitglieder bestellt, soweit von der Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren gewählt wurden.